



Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen.
Wege, Programme, Zuschüsse

Vorwort

Denkmäler stiften Identität, sie stellen Verbundenheit her zwischen Menschen und den Orten, an denen sie leben. Das gilt für Denkmäler wie eine Schlossruine, ein mittelalterliches Stadthaus oder eine Gartenanlage aus vergangenen Jahrhunderten wie selbstverständlich. Identität stiften aber auch Denkmäler mit einer relativ jungen Vergangenheit, zum Beispiel aufgegebene Industrieanlagen wie die zahlreichen denkmalgeschützten Zechen oder Fabriken im Ruhrgebiet. Ein Denkmal muss nicht immer „schön“ im konventionellen Sinn sein. Seine Bedeutung kann auch darin begründet liegen, dass es an den Arbeitsalltag von Menschen erinnert oder bezeugt, wie sich das Gesicht einer Stadt durch eine Industrieansiedlung verändert hat.

Der Schutz und die Pflege von Denkmälern sind in Nordrhein-Westfalen deshalb Eckpfeiler der Stadtentwicklungspolitik. Kirchen und Klöster, Bürger- und Bauernhäuser, historische Ortsbilder und industrielle Kulturlandschaften machen unser Land unverwechselbar und lassen ein Heimatgefühl entstehen. In einer sich immer schneller verändernden und weltweit eng vernetzten Welt mit nahezu täglich neuen Anforderungen an die Menschen sind diese Konstanten mit ihrer Unverwechselbarkeit hohe Güter – und stiften zudem ein willkommenes Gefühl von Heimat.

Die öffentliche Hand – von der Europäischen Gemeinschaft über den Bund und die Länder bis zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden - unterstützt den Erhalt von Denkmälern finanziell, entweder durch Kredite, Zuschüsse oder indirekt in Form von Steuererleichterungen. Von dieser Förderung profitieren nicht nur die Eigentümer, sondern auch Handwerk und Mittelstand, denn der Erhalt historischer Gebäude ist oft arbeits- und personalintensiv.

Die vorliegende Broschüre zeigt Förderwege für Denkmaleigentümer in Nordrhein-Westfalen auf. Sie ist gedacht als Wegweiser und Orientierungshilfe für alle, die sich über die Verfahren und die beteiligten Institutionen informieren wollen.



A handwritten signature in black ink that reads "Lutz Lienenkämper". The signature is written in a cursive style.

Lutz Lienenkämper
Minister für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen

Wege, Programme, Zuschüsse

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Träger und Arten der Denkmalförderung.....	5
2. Förderung des Landes.....	6
2.1 Denkmalförderprogramm.....	6
2.1.1 Projektförderung.....	6
2.1.2 Pauschalzuweisungen.....	6
2.1.3 Förderverfahren.....	6
2.1.4 Vorbereitung, Aufstellung und Durchführung des Denkmalförderprogramms.....	7
2.1.5 Bereiche der Denkmalförderung.....	8
2.2 Denkmalförderung im Rahmen der Stadterneuerung.....	9
2.3 Denkmalförderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung.....	9
2.4 Denkmalförderung im Rahmen der Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen durch bauliche Maßnahmen im Bestand.....	10
2.5 Denkmalförderung im Rahmen der Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum in Werks- und Genossenschaftssiedlungen und in historischen Stadt- und Ortskernen.....	10
3. Denkmalförderung der Gemeinden und Gemeindeverbände.....	11
3.1 Gemeinden und Kreise.....	11
3.2 Landschaftsverbände.....	11
4. Denkmalförderung des Bundes.....	12
5. Denkmalförderung der Europäischen Gemeinschaften.....	13
6. Denkmalförderung durch Stiftungen.....	14
6.1 NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.....	14
6.2 Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur.....	14
6.3 Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier.....	14
6.4 Deutsche Stiftung Denkmalschutz.....	15
6.5 Deutsche Bundesstiftung Umwelt.....	15
7. Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer.....	16
7.1 Erhöhte Absetzungen bei der Einkommensteuer.....	16
7.2 Grundsteuerbefreiung.....	16
7.3 Erbschaftssteuer.....	16
8. Wirkungsanalyse der Denkmalförderung.....	17

Anhang

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern vom 05.06.2003

1. Träger und Arten der Denkmalförderung

Denkmalpflegerische Maßnahmen werden wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern in vielfältiger Weise von den öffentlichen Händen finanziell unterstützt. Die Reihe der direkten Zuschussgeber spannt sich – mit unterschiedlicher Gewichtung - von der Europäischen Gemeinschaft über den Bund und die Länder bis zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Diözesen und Landeskirchen. Durch Steuererleichterungen für private Denkmalbesitzer tragen alle Gebietskörperschaften indirekt durch Steuerminderungen zur Erhaltung von Denkmälern bei. Mittelbar kommen den Denkmälern auch öffentliche Mittel aus anderen Förderprogrammen, insbesondere der Stadterneuerung und der Wohnungsmodernisierung, zugute. Darüber hinaus helfen Stiftungen auf vielfältige Weise bei der Erhaltung von Denkmälern.

2. Förderung des Landes

2.1 Denkmalförderprogramm

Das Land fördert kommunale, kirchliche und private Denkmäler sowie bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln durch direkte projektbezogene Zuschüsse. Kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen werden seitens des Landes hauptsächlich indirekt durch Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützt (s. Abschnitt 2.1.2). Fördergrundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 05.06.2003 (s. Anhang)

Von 1980 bis 2008 hat das Land im Rahmen der jährlichen Denkmalförderprogramme denkmalpflegerische Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 648 Mio. Euro gefördert.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Mittel. In Abhängigkeit von den vom Landtag bewilligten Fördermitteln ist es möglich, dass für einzelne Programmteile keine Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Bezirksregierungen (vgl. Ziff. 2.1.3) informieren gerne.

2.1.1 Projektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache oder Objektes erforderlich sind. Denkmalpflegerische Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Bei der Festsetzung des Landesanteils ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 DSchG die Leistungsfähigkeit des Denkmaleigentümers zu berücksichtigen. Die Förderung beträgt bei privaten und kirchlichen Denkmalpflegemaßnahmen bis zu 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann auch in Form eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Ein höherer Fördersatz bis hin zur Vollfinanzierung ist ausnahmsweise möglich, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein so geringes wirtschaftliches Interesse hat, dass dieses gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals nicht ins Gewicht fällt. In diesem weitgesteckten Rahmen ist neben der Leistungsfähigkeit des Eigentümers auch die denkmalpflegerische Bedeutung der Maßnahme in Rechnung zu stellen. So kann beispielsweise die Freilegung und Konservierung von Fresken von besonderem denkmalpflegerischen Interesse sein und eine überdurchschnittliche Zuschussgewährung rechtfertigen, weil sie in erster Linie der Wissenschaft und erst in zweiter Linie auch dem Eigentümer zugute kommt.

Bei der Förderung kommunaler Antragsteller beträgt die Landeszuwendung für Gemeinden mit überdurchschnitt-

licher Finanzkraft 40 v.H., ansonsten 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Archäologische Maßnahmen der Bodendenkmalpflegeämter, der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie der Stadtarchäologien in insgesamt 12 weiteren Städten werden ebenfalls vom Land gefördert, wobei der Anteil des Landes die Sachausgaben abdeckt; die Personalkosten tragen die Landschaftsverbände bzw. die Städte selbst. Das Land selbst unterhält keine Bodendenkmalpflegeämter (§ 22 DSchG NW).

2.1.2 Pauschalzuweisungen

In Ergänzung der projektbezogenen Einzelzuschüsse (s. Abschnitt 2.1.1) werden seit 1985 auch Denkmalfördermittel des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Kommune oder der Gemeindeverband eigene Fördermittel in gleicher Höhe im Haushalt ausgewiesen hat.

Typische Fördergegenstände sind die Reparatur, Instandsetzung und denkmalgerechte Erneuerung von Dächern, Türen und Fenstern, der Außenanstrich oder sonstige kleinere Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals.

Die Gemeinden und Kreise können über die Landesmittel nach eigenem Ermessen und auf der Grundlage eigener Vergaberichtlinien verfügen, ohne dass das Land - im Gegensatz zur direkten Projektförderung - Einfluss auf die hiermit geförderten Einzelmaßnahmen nimmt. Die Pauschalzuweisungen sind damit auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Dieses neue und einfache Förderinstrument hat bewirkt, dass das örtliche Interesse an der Denkmalpflege sehr gewachsen ist und manche Vorbehalte gegenüber dem Denkmalschutz abgebaut wurden.

Von 1985 bis 2007 hat das Land für diesen Förderweg insgesamt rd. 70 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

2.1.3 Förderverfahren

Einzelheiten zu Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege; s. Anhang) geregelt.

Anträge für die Förderung von Maßnahmen nach Abschnitt 2.1.1 (Projektförderung) sind über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbe-

hörde (Bezirksregierung) einzureichen. Sie sollen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung erforderlichen Angaben enthalten, die ggf. durch geeignete Unterlagen (wie z.B. Kosten- und Finanzierungspläne, Zeichnungen bei Baumaßnahmen) zu belegen sind.

Die Antragstellung erfolgt über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde), da diese in dem noch erforderlichen Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG und ggf. über die Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 40 DSchG entscheidet und so bereits frühzeitig die beabsichtigte Maßnahme kennenlernt. Es ist empfehlenswert, gleichzeitig die denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen, denn die Untere Denkmalbehörde prüft den Förderantrag im Benehmen mit dem Denkmalpflegeamt (Fachbehörde des Landschaftsverbandes für Angelegenheiten der Denkmalpflege) bereits in denkmalpflegerischer Hinsicht, also auf seine Erlaubnisfähigkeit hin. Eine gleichzeitige Erlaubnisbeantragung trägt somit auch zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bei.

Der Vorlagetermin für die Antragstellung bei der Bezirksregierung zum Denkmalförderprogramm des jeweils folgenden Jahres ist der 1. Oktober. Es handelt sich dabei jedoch um keine Ausschlussfrist; es können auch noch Anträge in dem von der Bezirksregierung erstellten Programmmentwurf (s. Abschnitt 2.1.4) berücksichtigt werden, die bis zur Vorlage bei der Obersten Denkmalbehörde eingehen.

Der Antragsteller wird zu Beginn des neuen Haushaltsjahres von der Bezirksregierung benachrichtigt, ob und ggf. in welcher Höhe sein Antrag in das Denkmalförderprogramm aufgenommen oder zunächst nur in die Reserveliste eingestellt oder leider nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Anschriften der Bezirksregierungen lauten:

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Für weitere Informationen siehe die Internetangebote der Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Arnsberg: www.bezreg-arnsberg.de
Bezirksregierung Detmold: www.bezreg-detmold.de
Bezirksregierung Düsseldorf: www.bezreg-duesseldorf.de
Bezirksregierung Köln: www.bezreg-koeln.de
Bezirksregierung Münster: www.bezreg-muenster.de

2.1.4 Vorbereitung, Aufstellung und Durchführung des Denkmalförderprogramms

Gemäß § 36 DSchG bereiten die Bezirksregierungen im Benehmen mit den Landschaftsverbänden und, soweit die Bodendenkmalpflege der Stadt Köln betroffen ist, mit dieser das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Das Denkmalförderprogramm enthält die kommunalen, kirchlichen und größeren privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen sowie – sofern vom Landtag bereitgestellt – die für die Kommunen vorgesehenen Pauschalzuweisungsbeträge. Der Programmmentwurf wird der Obersten Denkmalbehörde, dem Ministerium für Bauen und Verkehr, vorgelegt und dann von dieser aufgestellt. Die Oberste Denkmalbehörde beteiligt hierbei unmittelbar die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Vorbereitungsphase beginnt in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, wenn die Bezirksregierungen die Anmeldungen der Fördermaßnahmen von den Städten und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden entgegen nehmen und sammeln. Im Laufe der Monate Oktober/November erörtern die Bezirksregierungen diese Anmeldungen mit den Ämtern für Denkmalpflege. Sie prüfen die Maßnahmen nach ihrer Förderfähigkeit sowie dem Grad der Dringlichkeit. Da die angestrebten Landeszuwendungen in der Regel die zur Verfügung stehenden Denkmalfördermittel übersteigen, muss schon in dieser Phase ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Bezirksregierungen prüfen dabei auch, welche Maßnahmen mit Mitteln anderer Landesprogramme, etwa der Stadterneuerung oder Wohnungsförderung, gefördert werden können, was für den Antragsteller meistens den Vorteil des höheren Fördersatzes hat.

Der zwischen den Bezirksregierungen und den Denkmalämtern abgestimmte Programmmentwurf wird dann den zuständigen parlamentarischen Gremien der Landschaftsverbände zugeleitet, wobei auch die nicht berücksichtigten Anträge aufgeführt werden. Ist das Benehmen mit den Landschaftsverbänden hergestellt, werden die Programmmentwürfe (in mehrtägigen Beratungen) zwischen Oberster

Denkmalbehörde, Bezirksregierungen, Denkmalpflegeämtern und den kirchlichen Oberbehörden eingehend erörtert. Da auch in dieser Phase das Antragsvolumen noch immer die Fördermöglichkeiten übersteigt, wird gemeinsam überlegt, welche Maßnahmen unabweisbar sind, wo gestreckt werden kann und welche Maßnahmen als „Reserveobjekte“ in das Förderprogramm aufgenommen werden. Die „Reserveobjekte“ werden ins Programm genommen und gefördert, wenn im laufenden Haushaltsjahr bewilligte Mittel teilweise oder ganz zurückgegeben werden.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt sodann zu Beginn des neuen Haushaltsjahres durch Bewilligungsbescheid der Bezirksregierungen.

Die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände werden bei der Formulierung von Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und bei der Prüfung der Verwendungsnachweise soweit erforderlich beteiligt, um eine fachlich einwandfreie Arbeit zu gewährleisten.

2.1.5 Bereiche der Denkmalförderung

Profane Baudenkmäler

Das Land Nordrhein-Westfalen ist trotz großer Kriegszerstörungen reich an profanen Baudenkmalern. Aus allen Epochen bis in dieses Jahrhundert hinein ist wertvolle Bausubstanz erhalten geblieben.

Deren fachgerechte Pflege und Restaurierung erfordert von den Eigentümern große finanzielle Opfer, die durch Bewilligung von Denkmalfördermitteln gemildert werden.

Vor allem historische Stadtmauern, beispielsweise in Rütten oder in Zülpich, können nur über viele Jahre hinweg restauriert werden, da das Mauerwerk statisch sorgfältig und von Hand wieder in Ordnung gebracht werden muss, und die Stadt, die hier meistens Eigentümer ist, ihren Haushalt nicht über Gebühr beanspruchen kann.

Wie auch bei aufwendigen Arbeiten an Ruinen - etwa beim Kloster Heisterbach in Königswinter - stehen diesen Kosten kaum Nutzungserträge gegenüber. Alte Wehranlagen bilden vor allem wirkungsvolle Aspekte der historischen Stadtgestalt und setzen unverwechselbare Akzente mit ihrem landschaftsprägenden Charakter. Sie sind Zeugen für eine bestimmte Epoche der Stadt- und Ortsgeschichte und wichtige Dokumente für die Geschichte des Befestigungswesens. Sie zu fördern liegt daher im besonderen Interesse des Landes, zumal wenn ihre Nutzung nur noch in ihrer Anschauung besteht.

Hohen Aufwand, der ohne Landeshilfe nicht zu bewältigen wäre, erfordert die Erhaltung von Wasserburgen

und Herrensitzen. Diese Erhaltungsmaßnahmen werden durchweg nicht durch unterlassene Bauunterhaltung der Eigentümer notwendig, sondern wegen des hohen Alters der Substanz und wegen der Zerstörung durch die aggressiven Stoffe in der Luft und in den Niederschlägen (Steinzerfall). Auch hat der veränderte Grundwasserspiegel in Bereichen mit Abaggerungsarbeiten vor allem statische Schäden zur Folge, die ein rasches und wirksames finanzielles Handeln zur Rettung des Baudenkmals erzwingen. Als Beispiele hierfür seien Schloss Lembeck in Dorsten, Schloss Hovestadt in Lippetal, Schloss Corvey in Höxter, Schloss Liedberg in Korschenbroich und Schloss Herten genannt.

Ebenso bedarf der reiche Fachwerkhausbestand, beispielsweise im Siegerland und in der Eifel, der Hilfe des Landes. Viele Eigentümer sind finanziell nicht so gestellt, dass sie eine fachgerechte Instandsetzung nur mit eigenen finanziellen Mitteln durchführen können. Mit kleineren Beihilfen des Landes wird hier vieles bewirkt und gleichzeitig verhindert, dass durch preiswerte und „pflegeleichte“ Kunststoff-Fassaden für das historische Ortsbild charakteristische Häuser verschandelt werden. Ähnlich verhält es sich bei der Verwendung von Naturschiefer, der zum historischen Erscheinungsbild vieler denkmalwerter Gebäude gehört. Die im Vergleich zum Kunstschiefer ermittelten Mehrkosten sind ebenfalls oftmals Gegenstand der Förderung. Dies gilt auch für die Verwendung von Ziegeln oder Sprossenfenstern. Die Mehrkosten für denkmalgerechtes Material und handwerkliche Anfertigung werden durch Denkmalmittel des Landes aufgefangen, sofern sie dem Eigentümer allein nicht zugemutet werden können.

Sakrale Baudenkmäler

Die Diözesen und Landeskirchen sind Eigentümer vieler Denkmäler von hohem Rang. Ihre beträchtlichen finanziellen Eigenleistungen sind nicht zu übersehen. Sie gehen weit über den Rahmen laufender Bauunterhaltung hinaus und bedürfen meist dann der Hilfe des Landes, wenn die Maßnahmen mehr dem denkmalpflegerischen als dem kirchlichen Interesse dienen.

Besonders herausragende Förderbeispiele bilden die Restaurierung des Kölner und des Aachener Domes, der Salvatorkirche in Duisburg, der Wiesenkirche in Soest, des Klosters Steinfeld in Kall sowie die vielen mittelalterlichen katholischen und evangelischen Dorfkirchen, an deren Restaurierung sich das Land finanziell beteiligt hat.

Hierbei spielen jedoch nicht nur die eigentlichen Bauten, sondern auch ihre Ausstattung eine große Rolle. Die Restaurierung von künstlerisch bedeutenden Fenstern, das Einbringen von entsprechender Schutzverglasung, das Sichern oder Freilegen von Fresken, das Konservieren

von Altären und ihren Schnitzereien und Gemälden stellen nicht nur hohe finanzielle Anforderungen an die kirchlichen und öffentlichen Hände, sondern vor allem auch an qualifizierte Restaurierungsunternehmen; denn die Aufgabenstellung gestaltet sich aufgrund des Erhaltungszustands, der Materialien und der historischen Schichten oft schwierig.

Bei der Förderung sakraler Denkmäler kommt auch den kleinen, oft bescheidenen Kapellen im ländlichen Bereich wesentliche Bedeutung zu. Sie sind nicht nur landschaftsprägend, sondern auch wichtige Zeugen für die Frömmigkeitgeschichte. Da deren Eigentümer häufig nicht eindeutig feststehen, ist ihre Erhaltung und Pflege oft nicht gesichert. Aus diesem Grunde hat beispielsweise das Erzbistum Paderborn eine Bestandsaufnahme solcher Kapellen vorgelegt, von denen Jahr für Jahr einige mit kirchlichen Mitteln und Spenden der Gläubigen am Ort sowie mit Denkmalmitteln des Landes restauriert werden. Dabei ist sichergestellt, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Kapellen von der nächsten Pfarrgemeinde oder von engagierten Initiativen vor Ort laufend betreut werden.

Bodendenkmäler

Bei der Landesförderung geht es in erster Linie darum, ggf. die wichtigsten Bodenerkunden vor ihrer in der Regel aus übergeordnetem öffentlichen Interesse notwendigen endgültigen Zerstörung zumindest noch wissenschaftlich auszugraben, zu untersuchen, zu dokumentieren bzw. zu bergen und sie auf diese Weise für die Öffentlichkeit in die Archive und Museen zu retten. Aufsehen erregten in den letzten Jahren beispielsweise die Ausgrabungen des römischen viers und der römischen Thermenanlage im Bonner Regierungsviertel in der seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelten Loßbörde im rheinischen Braunkohlenrevier oder im Bereich zahlreicher durch die moderne Forstwirtschaft gefährdeten Höhenbefestigungen in Westfalen. Überregionale Schlagzeilen machten auch das älteste bislang bekannte Holzbauwerk der Welt, die ca. 7000 Jahre alte Brunnenfassung von Erkelenz-Kückhoven, die beim Vortrieb einer Kiesgrube zutage kam, oder die herausragenden archäologischen Befunde in den historischen Stadtkernen von Soest und Höxter. Ein besonderes Gewicht lag auf der Förderung solcher archäologischer Maßnahmen, die erfahrungsgemäß Konflikte mit der Bodendenkmalpflege mittel- oder langfristige im präventiven Sinne bereits im Vorfeld zu minimieren oder gar zu verhindern helfen, wie etwa die archäologische Bestandserhebung in den von starkem Veränderungsdruck betroffenen Innenstädten, die Aufarbeitung und Veröffentlichung sog. Altgrabungen oder die für die Anliegen der Bodendenkmalpflege werbenden archäologischen Ausstellungen.

2.2 Denkmalförderung im Rahmen der Stadterneuerung

Baudenkmäler können nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderlinien Stadterneuerung) durch Bundesfinanzhilfen und den dazu gehörenden Landesmitteln gesichert und erhalten werden. Es muss sich dabei jedoch um ein gebietsbezogenes Vorhaben handeln, d.h., dass das Fördergebiet in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen muss.

Als städtebauliche Einzelvorhaben können Baudenkmäler gefördert werden, wenn es sich um Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung handelt, die sich in ein städtebauliches Konzept einfügen und durch die wesentlichen Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden, ohne dass eine Zuordnung dieser Vorhaben zu einem durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluss festgelegten Fördergebiet vorgenommen wird. Weil kein Zugang zu Bundesfinanzhilfen besteht, sind die Förderchancen begrenzt.

Die Erhaltung des kulturhistorischen Erbes kann insbesondere im Rahmen folgender Handlungsfelder gefördert werden:

- „Initiative ergreifen“

Es handelt sich um die Umnutzung von Baudenkmälern zu kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen, die im Sinne der Gemeinnützigkeit von privaten Trägern errichtet und betrieben werden. Das Handlungsfeld soll zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beitragen. Voraussetzung ist ein „Gebietsbezug“ zur integrierten Stadtentwicklung.

- REGIONALE

Die REGIONALEn verstehen sich als Plattform, auf der die Gemeinden und Landesressorts die Projekte eigenverantwortlich realisieren und wegweisende Projekte mit Signalcharakter für den regionalen Strukturwandel umsetzen.

- Städtebaulicher Denkmalschutz West

Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprogramm der Länder mit dem Bund, dass insbesondere zur Erhaltung historischer Stadtkerne, von Gartenstädten und Arbeitersiedlungen, von Welterbestätten und ihren Pufferzonen sowie von industriell geprägten urbanen Räumen beitragen soll.

2.3 Denkmalförderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung

Nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“ (SMBl. NW. 7817) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ein-

schließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles gefördert werden.

Gefördert werden landschaftsprägende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerter Bausubstanz in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern.

2.4 Denkmalförderung im Rahmen der Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen durch bauliche Maßnahmen im Bestand

Gefördert wird gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) die Neuschaffung von Mietwohnungen im Bestand und zur Vermietung bestimmter Eigentumswohnungen in der Form von

- a) Gruppenwohnungen für ältere und/oder behinderte Menschen,
- b) Mieteinfamilienhäusern und
- c) bindungsfreien Wohnungen gegen Einräumung von Besetzungsrechten an geeigneten Ersatzwohnungen,

wenn die Baukosten inklusive Baunebenkosten mindestens 650,- €/qm betragen.

Es gelten Bindungen in Bezug auf den Kreis der Berechtigten, durch Belegungsrechte und bei der Miete durch Mietbindung (s. Runderlaß d. Ministeriums für Bauen und Verkehr in der jeweils gültigen Fassung SMBl. NW 2370). Für gebundene Mietwohnungen kann zur Abdeckung der städtebaulichen und gebäudebedingten Mehrkosten ein Zusatzdarlehen in Höhe von bis zu 550 €/qm förderfähiger Wohnfläche gewährt werden.

2.5 Denkmalförderung im Rahmen der Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum in Werks- und Genossenschaftssiedlungen und in historischen Stadt- und Ortskernen

Förderzweck sind die denkmalgerechte Modernisierung und energetische Optimierung von Wohngebäuden, die in historischen Stadt- und Ortskernen oder in denkmalgeschützten Werks- und Genossenschaftssiedlungen liegen. Die Förderung erfolgt mit zinsverbilligten Darlehen (s. Nr. 4 der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006, SMBl 2375).

3. Denkmalförderung der Gemeinden und Gemeindeverbände

3.1 Gemeinden und Kreise

In Konkretisierung des Artikels 18 Abs. 2 der Landesverfassung, wonach die Denkmäler (auch) unter dem Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen, geht § 35 Abs. 1 DSchG davon aus, dass auch die Gemeinden und Gemeindeverbände denkmalpflegerische Maßnahmen fördern.

Ob eine Fördermöglichkeit besteht, ist bei der Gemeinde oder beim Kreis zu erfragen. Hier wird dann auch Auskunft über förderfähige Ausgaben, Höhe der Förderung und Antragsverfahren erteilt.

3.2 Landschaftsverbände

Einen Beitrag zur Denkmalförderung leisten auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Träger der Denkmalpflegeämter sind.

Anträge sind an das zuständige Denkmalpflegeamt zu richten:

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstr. 19
50250 Pulheim

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen
48133 Münster

Für weitere Informationen siehe die Internetangebote der Denkmalpflegeämter:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
www.denkmalpflege.lvr.de

LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen:
www.lwl.org/LWL/Kultur/WAfD/

4. Denkmalförderung des Bundes

Der/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) stellt jährlich Fördermittel zur Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung bereit. Gefördert werden unbewegliche Kulturdenkmäler (Baudenkmäler, historische Parks und Gärten, archäologische Stätten) von nationaler Bedeutung. Dies sind vor allem Denkmäler, die Zeugnis ablegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung oder zur Darstellung des Gesamtstaates als Kulturnation maßgeblich beigetragen haben oder die für die kulturelle oder historische Entwicklung einer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind. Die Förderungen werden durch das Bundesverwaltungsamt Köln (BVA) abgewickelt.

Die Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Erhaltungsaufwendungen gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist ein Gutachten des zuständigen Denkmalpflegeamtes (s. Abschnitt 3.2), aus dem die besondere nationale kulturelle Bedeutung hervorgeht, ferner die Befürwortung des Landes und dessen Beteiligung mindestens in der Höhe der Bundesförderung.

Förderanträge sind bis 31.10. für das folgende Jahr unter Nutzung von Antragsvordrucken zu richten an:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Für weitere Informationen über das Denkmalpflegeprogramm des BKM siehe das Internetangebot des BVA unter www.bva.bund.de. Dort sind auch Antragsvordrucke erhältlich.

5. Denkmalförderung der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fördert die Erhaltung des gemeinsamen europäischen Kulturgutes, indem sie Aktionen mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen durchführt. Fördergegenstände und Förderverfahren werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht. Allerdings sind die Förderbeträge gering.

Auskünfte über Förderprogramme der EU erteilt die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der EU
Rue Montoyer 47
B – 1000 Brüssel

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot
www.europa.nrw.de

Aktuelle Informationen zu den Förderprogrammen der EU sind auch erhältlich über die Nationale Kontaktstelle für die Kulturförderung der Europäischen Union Cultural Contact Point (www.ccp-deutschland.de).

Förderanträge sind bei den Ämtern für Denkmalpflege der Landschaftsverbände (s. Abschnitt 3.2) einzureichen.

6. Denkmalförderung durch Stiftungen

6.1 NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege wurde 1986 vom Land Nordrhein-Westfalen gegründet. Sie hat unter anderem die Aufgabe dazu beizutragen, dass Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler, die für die Schönheit, Vielfalt und Geschichte des Landes und das Heimatgefühl und Landesbewusstsein seiner Bürger Bedeutung haben, erhalten, gepflegt und für die Bürger erfahrbar gemacht werden. Sie soll die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe wecken und fördern.

Auf Antrag von Vereinen (es werden keine Einzelpersonen gefördert), die sich um die Erhaltung eines Objektes in Eigeninitiative bemühen, kann die Stiftung Denkmäler erwerben, Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung unterstützen und die denkmalgerechte Nutzung fördern. Die Stiftung leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung von Denkmälern, für deren Bewahrung die staatliche Förderung nicht ausreicht.

Förderinstrumente sind der Erwerb von Grundstücken (hauptsächlich im Naturschutz) und Exponaten sowie zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Stiftung finanziert sich aus Lotterierträgen.

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot www.nrw-stiftung.de.

Antragsfristen für Förderanträge gibt es nicht. Förderanträge sind formlos mit Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan zu richten an:

Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
Roßstr. 133
40476 Düsseldorf

6.2 Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur

Die Stiftung Industriedenkmalpflege hat die Aufgabe, hochrangige denkmalgeschützte Industrieanlagen zu sichern und zu bewahren, öffentlich zugänglich zu machen, einer neuen, denkmalgerechten Nutzung zuzuführen und wissenschaftlich zu erforschen.

Zielgruppe sind Eigentümer von Industriedenkmalern. Die Stiftung übernimmt das Eigentum an Grundstücken mit aufstehenden Industriedenkmalern bei Bereitstellung eines Betrages in Höhe der ersparten Abbruchkosten.

Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen des Kapitals, das sie bei ihrer Gründung vom Land Nordrhein-Westfalen und der RAG-Aktiengesellschaft erhalten hat.

Die Erträge werden für die Instandsetzung, Instandhaltung, Gefahrenabwehr und Erstellung von Nutzungskonzepten verwandt.

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot www.industriedenkmal-stiftung.de.

Antragsfristen gibt es nicht. Formlose Förderanträge sind zu richten an:

Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur
Emscherallee 11
44369 Dortmund

6.3 Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier

Die 1990 vom Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinbraun AG gegründete Stiftung fördert die im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau im rheinischen Revier entstehenden archäologischen, insbesondere die wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen. Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für Forschungsvorhaben und andere archäologische Arbeiten wie Prospektion, Ausgrabung, Dokumentation, Auswertung, Publikation und Präsentation.

Zielgruppe sind Forschungseinrichtungen, Universitäten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Nachwuchswissenschaftler.

Förderinstrumente sind zweckgebundene Zuschüsse, Stipendien und die jährliche Vergabe eines Archäologiepreises.

Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Stiftungskapitals, das die Gründer Land Nordrhein-Westfalen und die RWE-Power-AG sowie der Landschaftsverband Rheinland zur Verfügung gestellt haben.

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot www.archaeologie-stiftung.de.

Antragsfristen gibt es nicht. Förderanträge sind zu richten an:

Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

6.4 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Die 1985 gegründete Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert die Erhaltung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmäler in Deutschland, soweit die für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten keine ausreichende Denkmalpflege gewährleisten können. Sie will den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler in breite Kreise der Bevölkerung vermitteln und sie zu aktiver Mithilfe bewegen.

Zuwendungen können für alle Arten von schützenswerten Kulturdenkmälern gewährt werden: Baudenkmäler, Industrie- und Technikdenkmäler, historische Gartenanlagen und Friedhöfe sowie archäologische Denkmäler.

In Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf Grabdenkmäler und andere Kleindenkmäler, bewegliche Kulturdenkmäler – wie Ältäre und Skulpturen – beziehen.

Zielgruppe sind gemeinnützige Einrichtungen, Kirchengemeinden und Privatpersonen.

Förderinstrumente sind zweckgebundene Zuschüsse, im Ausnahmefall Übernahme von Denkmälern in das Eigentum der Stiftung.

Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungskapitals der Gründer (23 Wirtschaftsunternehmen), aus Zweckerträgen der Lotterie Glücksspirale sowie aus Spenden und Zuwendungen.

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot www.denkmalschutz.de.

Für das Antragsverfahren sind Antragsformulare vorgesehen. Antragsfrist ist in der Regel Ende Mai für das kommende Jahr. Anträge sind zu richten an:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Koblenzer Str. 75
53173 Bonn

6.5 Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Die Stiftung hat die Aufgabe, in begrenztem Maße Modellvorhaben zu fördern, durch die national wertvolle, durch Umwelteinflüsse geschädigte Kulturgüter bewahrt und gesichert werden. Die modellhafte Förderung bezieht sich auf die Auswahl bestimmter Kulturgüter, die in einem historisch-geographischen Kontext zueinander stehen, die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden zur Konservierung und zum Schutz der Baumaterialien, die Do-

kumentation der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sowie eine Verbesserung der Ausbildung von im Denkmalpflegebereich tätigen Wissenschaftlern, Handwerkern, Restauratoren und Architekten im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse. Zielgruppe sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Förderinstrumente sind zweckgebundene Zuschüsse in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung und die jährliche Vergabe eines Umweltpreises.

Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungskapitals. Gründer ist die Bundesrepublik Deutschland.

Für weitere Informationen siehe das Internetangebot www.dbu.de.

Antragsfristen gibt es nicht. Formlose Förderanträge sind zu richten an:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

An der Bornau 2
49090 Osnabrück

7. Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer

7.1 Erhöhte Absetzungen bei der Einkommensteuer

Nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz können Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Denkmälern erhöht abgeschrieben werden. Dies setzt – zur Vorlage beim Finanzamt – eine Bescheinigung der Gemeinde – Untere Denkmalbehörde – voraus.

Die Bescheinigung hat zum Inhalt,

- dass das Gebäude ein Baudenkmal ist oder innerhalb eines Denkmalbereichs liegt,
- dass die durchgeführten Arbeiten vor deren Beginn mit der Stadt abgestimmt worden sind,
- dass sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren,
- die Höhe der Aufwendungen,
- die Höhe des gewährten Zuschusses.

Einzelheiten sind der „Steuertipps für Denkmaleigentümer“ zu entnehmen, die vom Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Finanzministerium gemeinsam herausgegeben wurde. (Bestellung bei Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax 02131-9234-699, Bestell-Nr. SB-262)

7.2 Grundsteuerbefreiung

Für Bau- und Bodendenkmäler ist die Grundsteuer gemäß § 32 Grundsteuergesetz zu erlassen, wenn der jährliche Rohertrag aus dem Denkmal in der Regel unter den jährlichen Kosten liegt. In Betracht kommt auch ein teilweiser Grundsteuererlass, wenn nur selbständig nutzbare Teile (z.B. Gebäudeflügel) geschützt sind.

Einzelheiten sind der o.a. Veröffentlichung zu entnehmen. Auskunft erteilt die Stadt/Gemeinde.

7.3 Erbschaftsteuerbefreiung

Denkmalgeschützte Grundstücke sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 13 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz ganz oder teilweise von der Erbschaftsteuer befreit. Näheres dazu ist ebenfalls der o. g. Informationsschrift zu entnehmen. Auskunft erteilt hier das Finanzamt.

8. Wirkungsanalyse der Denkmalförderung

Die Wirksamkeit der direkten und indirekten staatlichen und kommunalen Denkmalförderung ist in einer Reihe von Analysen und Studien untersucht worden. Unstrittig profitiert die deutsche Volkswirtschaft in erheblichem Ausmaße von der steuerlichen Förderung und der direkten Förderung mit staatlichen Zuschüssen von Investitionen in das baukulturelle Erbe. Denkmalförderung dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und von Know-How im Bau- und Restaurierungshandwerk. Der Beschäftigungseffekt wird nach der Studie „Denkmalsubvention oder Wirtschaftsförderung – Analyse gesamt- und einzelwirtschaftlicher Effekte möglicher Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen“ des Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. von April 2006 auf 30.000 Arbeitsplätze geschätzt.

Auch denkmalspezifische Steuererleichterungen haben eine investitionsfördernde Wirkung. So hat beispielsweise die Studie „Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen – Zuschüsse und Steuervergünstigungen“ des Instituts für Urbanistik, Berlin, für Nordrhein-Westfalen nachgewiesen, dass eine Steuerminderung von einem Euro private Investitionen von neun Euro freisetzt. Steuerliche Subventionen helfen aber nur denen, die Steuern zu zahlen haben. Die Vergünstigung steigt mit der Progression des Einkommensteuertarifs. Die indirekte Förderung über das Steuersystem kommt daher im wesentlichen Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen zugute.

Rentner und Eigentümer mit niedrigem oder mittlerem Einkommen sind dagegen stärker auf Zuschüsse angewiesen. Dies belegt die soziale und denkmalpflegerische Bedeutung der direkten Förderung. Nur so lassen sich auch die vielen Denkmäler im Eigentum der einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen erhalten.

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur
Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege)**
Rd.Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 05.06.2003 - V B 3 – 42.19

- 1. Zuwendungszweck, Förderungsziel**
- 1.1 Nach § 35 Denkmalschutzgesetz (DSchG) fördert das Land den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von Landesmitteln (Zuwendungen). Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach diesen Richtlinien. Soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Denkmalförderungsprogramms sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind.
- Gefördert werden auch
- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische (Vor-) Untersuchungen sowie Nutzungs- und Finanzierungskonzepte,
 - Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind,
- sofern diese auf Verlangen der Denkmalbehörde anzufertigen bzw. durchzuführen sind.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2 Private, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
- 4.1 das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluß der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder
- 4.2 das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt
- und
- 4.3 eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.2.1 Festbetragsfinanzierung in geeigneten Fällen (vgl. Nr. 2.2.3 VV und Nr. 2.2.3 VVG zu § 44 LHO), ansonsten
- 5.2.2 Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuss/Zuweisung
- Zuwendungen werden gewährt als
- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater nach den näheren Bestimmungen der Nrn. 6, 8.3 und 8.5,
 - Einzelzuschüsse für größere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater und von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen oder gemeinnützigen Trägern stehen.
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Bedeutung des Denkmals,
 - Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
 - Vorteile/Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.
- 5.4.2 Bei den unter Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem vom-Hundert-Satz, der jährlich festgesetzt wird.

5.4.3 Bei Maßnahmen der unter Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

Der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn

- das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann oder
- die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zumutbar sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

5.5 Eigenanteil

5.5.1 Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,- Euro/Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5.5.2 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger durch Mitarbeiter erbringen lässt, sind zuwendungsrechtlich als Fremdleistungen anzusehen, wenn ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt auch für Sachleistungen.

6. Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen

6.1 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater zusätzlich zu den im eigenen Haushalt hierfür ausgewiesenen Mitteln Landesmittel in selber Höhe (pauschale Zuweisungen, § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG) zugewiesen werden, die zusammen mit den eigenen Mitteln als Zuschüsse zu bewilligen sind.

6.2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen aus

den zugewiesenen Landesmitteln keine Zuschüsse bewilligen für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

6.3 Im Einzelfall soll der Zuschuss unter Einschluß der Landesmittel in der Regel den Betrag i.H.v. 10.000 Euro nicht überschreiten.

6.4 Bei der Bewilligung der Zuschüsse können die Gemeinden und Gemeindeverbände den zuständigen Landschaftsverband beteiligen.

7. Wertsteigerung

Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dies zugemutet werden kann (§ 35 Abs. 5 DSchG). Die Veräußerung eines mit Landesmitteln geförderten Denkmals ist der Obersten Denkmalbehörde zu berichten, die über die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes entscheidet.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Anträge sind mit den zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) jährlich bis zum 1. Oktober, der dem Programmjahr vorausgeht, über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

8.1.2 Die Bezirksregierung soll den Antragsteller über die Möglichkeiten der staatlichen Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Zuwendungsgewährung für Stadterneuerungs- und Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen) beraten und ihm bei der Beschaffung der Zuwendungsmittel behilflich sein. Sollen Denkmalpflegemaßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert und gleichzeitig Arbeiten ausgeführt werden, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind, hat die Bezirksregierung auf einen abgestimmten Mitteleinsatz hinzuwirken.

8.2 Programmaufstellung

Gemäß § 36 DSchG bereitet die Bezirksregierung das Denkmalförderungsprogramm im Benehmen mit dem Landschaftsverband für das jeweils folgende

Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde, die das Denkmalförderungsprogramm aufstellt, bis zu einem von ihr benannten Termin vorzulegen.

8.3 Bewilligungsverfahren

8.3.1 Bewilligungsbehörden sind

- die Bezirksregierungen,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände bei kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen.

8.3.2 Die Bewilligungsbehörden bewilligen die zugewiesenen Mittel aus dem Denkmalförderungsprogramm unter Beachtung der denkmalpflegerischen Forderungen des zuständigen Landschaftsverbandes. Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Landschaftsverband sowie der Unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.

8.3.3 Die Bewilligung der Pauschalzuweisungen richtet sich nach dem Muster der Anlage 1.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt unter Beteiligung des Landschaftsverbandes.

8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung der Mittel aus der Pauschalzuweisung (Nr. 6) ist in einem vereinfachten Verfahren nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

9.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2003 in Kraft.

9.2 Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2012 befristet.

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes NW;
Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG**

Ihr Antrag vom _____

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
(GV) – ANBest-G -
Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro)

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zweckgebunden. Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Sie einen gleich hohen Betrag/einen Betrag i.H.v. _____ Euro aus eigenen Mitteln für denselben Zweck im Haushaltsjahr _____ zur Verfügung stellen.

3. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.2, 5.3, 7.1 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.3.1 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalsbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

III.

Hinweise

Der Zuschuss an den Eigentümer darf unter Einschluss der Landesmittel den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Eine Ausnahme bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Sie setzt voraus, dass die Gemeinde für den Einzelfall die Notwendigkeit einer höheren Förderung begründet und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.

(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____ 20____
Ort, Datum
Fernsprecher:

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung _____	
vom _____	Az.: _____ über _____ Euro
vom _____	Az.: _____ über _____ Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.	_____ Euro
Es wurden ausgezahlt	
- Landesmittel	_____ Euro
- Mittel der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	_____ Euro
insges.	_____ Euro

Die Mittel wurden zusammen mit den für denselben Zweck im Haushalt der Gemeinde/des Gemeindeverbandes veranschlagten Mitteln für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen verwendet. Die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen sind mir gegenüber unter Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und von mir geprüft worden. Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen:

Anlage: Liste der geförderten Denkmalpflegemaßnahmen

Herausgeber:

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
40190 Düsseldorf

broschueren@mbv.nrw.de